

# **BVGer D-6618/2014 vom 23. Februar 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6618\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6618_2014)

FR: TAF D-6618/2014 du 23 février 2015

IT: TAF D-6618/2014 del 23 febbraio 2015

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der

Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4**

Die Beschwerdeführenden wurden bei den Erstbefragungen vorab auf die Verschwiegenheitspflicht der Schweizer Behörden hingewiesen. Auf Nachfragen bestätigten sie, diese Einleitung der Befragung verstanden zu haben. Nach ihren Spontanschreibungen wurden ihnen ergänzende beziehungsweise präzisierende Fragen - unter anderem auch zum politischen Engagement und zu behördlichen Schwierigkeiten - gestellt. Am Ende der Befragungen verneinten sie das Bestehen weiterer, bisher noch nicht erörterter Fluchtgründe. Ausserdem gaben sie an, die dolmetschende Person gut verstanden zu haben. Die festgehaltenen Aussagen entsprächen ihren Vorbringen. Entgegen den Beschwerdeargumenten sind die beiden Protokolle respektive Befragungen, in welchen die Beschwerdeführenden nach dem Gesagten gehalten waren, sämtliche fluchtrelevanten Ereignisse zumindest ansatzweise zu erwähnen, nicht zu beanstanden. Die ferner gerügte Rubrik 8.1. "Rechtliches Gehör? Nein" ist allenfalls missverständlich, da sich das "nein" wohl nicht auf die Aussage der befragten Person, sondern auf das fehlende Erfordernis einer Gehörgewährung bezieht; entscheidend ist diese Protokollstelle aber in keiner Weise. Entsprechend müssen sich die Beschwerdeführenden bei ihren Aussagen behaften lassen.

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer hat die angebliche behördliche Vorsprache verbunden mit einer Vorladung bei der Erstbefragung nicht erwähnt und erst anlässlich der Anhörung vorgebracht. Auch in Berücksichtigung des summarischen Charakters dieser Befragung wäre nach dem Gesagten aber zu erwarten gewesen, dass er einen solchen aus seiner Sicht ausrelevanten Vorfall bereits damals erwähnt hätte. Dies tat er aber nicht und gab vielmehr explizit zu Protokoll, mit den Behörden keine Probleme gehabt zu haben. Dadurch steht dieses nachgeschobene Vorbringen in klarem Widerspruch zu Antworten anlässlich der Erstbefragung. Das BFM weist sodann zurecht auf kaum substantiierte Angaben des Beschwerdeführers sowohl zu seinen Teilnahmen an Demonstrationen wie der behördlichen Vorgehensweise gegen seine Person hin (vgl. A 14/15 Antworten 5 ff. und 53 ff.). Falls überhaupt ist er entsprechend lediglich im Rahmen eines niederschweligen Profils an Protestkundgebungen in Erscheinung getreten. Am Schluss der Anhörung war er nicht in der Lage, die Unglaubhaftigkeitselemente erklärbar zu machen (a.a.O. Antworten 83 ff.). Auch die Beschwerdeargumente rechtfertigen keine andere Einschätzung. Vielmehr fehlen für die geltend gemachte Traumatisierung - unbesehen der nicht feststehenden Wirkungen auf das Aussageverhalten - konkrete Anhaltspunkte in den Akten. Das eingereichte behördliche Dokument, dessen Beschaffungsumstände doch eher konstruiert anmuten (a.a.O. Antworten 14 ff.), ist vom BFM zurecht als nicht hinreichend

beweistauglich eingestuft worden. Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vor der Ausreise in der geschilderten Art im Fokus der Sicherheitskräfte stand.

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin äussert nachvollziehbare Befürchtungen wegen drohender Gewaltdelikte aufgrund des Bürgerkriegs. Dass ihr eine solche Gewalttat konkret gedroht hätte, kann ihren Aussagen indes nicht entnommen werden. Auch die Teilnahme an der besagten Frauenkonferenz soll nicht mit relevanten Nachteilen verbunden gewesen sein (A 15/10 Antwort 34).

#### **E. 5.3**

Die übrigen Vorbringen - diskriminiertes Dasein als Angehörige der kurdischen Ethnie, generelle Drohungen auch bei der Arbeit im Spital und furchteinflössende Taxigäste verbunden mit prekärer Sicherheitslage - sind vom BFM unbesehen der Glaubhaftigkeit zurecht als nicht ernsthafte Nachteile beziehungsweise als Ausdruck der generellen Lage vor Ort qualifiziert worden. Stichhaltige Beschwerdeargumente für eine andere Sichtweise fehlen.

#### **E. 5.4**

Schliesslich gab der Beschwerdeführer bei der Anhörung vom 30. Juni 2014 - nach der Erwähnung einer Demonstration gegen ISIS - an, sich nicht exilpolitisch zu betätigen; die Beerdigungszeremonie seines Cousins habe aber im (...) -Lokal stattgefunden. Eine entsprechende Videofrequenz sei im Fernsehen gezeigt worden (A 14/15 Antworten 17 f. und 79). Entgegen den Rekursvorbringen ist mithin nicht davon auszugehen, dass er oder seine Gattin wegen ihrer Aktivitäten entscheidend in den Fokus der Behörden geraten wären. Diesbezüglich kann erneut auf die vorinstanzlichen Erwägungen hingewiesen werden. In der Beschwerde und den übrigen Akten fehlen jedenfalls substanziierte Hinweise, die auf ein herausragendes oder zumindest substanzielles Engagement in der Schweiz verbunden mit flüchtlingsrechtlichen Konsequenzen hindeuten würden (vgl. BVGE E-919/2014 vom 6. November 2014 E. 7).

#### **E. 5.5**

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass die Beschwerdeführenden keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnten. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und die Asylgesuche abgelehnt. An dieser Einschätzung vermögen die weiteren Ausführungen in den Eingaben mangels Stichhaltigkeit nichts zu ändern. Auch die Beweismittel - soweit sie sich überhaupt auf flüchtlingsrechtlich relevante Sachverhalte beziehen - rechtfertigen nach dem Gesagten keine andere Beurteilung.

#### **E. 6.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die

Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

#### **E. 7.2**

Die Beschwerdeführenden wurden vom BFM mit Entscheid vom 13. Oktober 2014 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Ausführungen zum Vollzug der Wegweisung erübrigen sich demnach.

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihr Gesuch im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 17. November 2014 gutgeheissen wurde und sich ihre finanzielle Situation seither nicht entscheidwesentlich verändert hat, erfolgt keine Kostenaufgabe.

#### **E. 9.2**

Mit Zwischenverfügung vom 2. Dezember 2014 wurde ausserdem das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (Art. 110a Abs. 1 VwVG) und den Beschwerdeführenden der Rechtsvertreter als Rechtsbeistand zugeordnet. Da sich der Aufwand zuverlässig abschätzen lässt, erübrigt sich die beantragte Einholung einer Kostennote. Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) ist ihm eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'400.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.